

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 48.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reich. S. 773.

(Nr. 3178.) Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reich. Vom 20. Dezember 1905.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, für die Zeit nach dem 31. Dezember 1905, was folgt:

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Angehörigen und den Erzeugnissen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland sowie den Angehörigen und den Erzeugnissen britischer Kolonien und auswärtiger Besitzungen bis zum 31. Dezember 1907 diejenigen Vorteile einzuräumen, die seitens des Reichs den Angehörigen oder den Erzeugnissen des weißbegünstigten Landes gewährt werden.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1906 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstsignatürendigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 20. Dezember 1905.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Verlagsgesetz in Reichsdruckerei des Reichs.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Verfassungen auf einzelne Städte des Reichs-Gesetzblattes (siehe an das Kaiserliche Postprüfungsamt in Berlin W. 9 je 10/11).

Reichs-Gesetzbl. 1905.

130

Ausgegeben zu Berlin den 21. Dezember 1905.